

# Reichsgesetzblatt

für die

## im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1905.

**Inhalt:** N<sup>o</sup> 18. Erlaß, betreffend die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904.

### 18.

#### Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Februar 1905,

betreffend die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung die jetzt im Umlauf befindlichen Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 unter den in dieser Kundmachung enthaltenen, auf Grund des Artikels 89 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, R. G. Bl. Nr. 176 ex 1899, festgesetzten Bestimmungen einberufen und einziehen und am 25. Februar 1905 mit der Hinausgabe von Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 beginnen.

Kofel m. p.

#### Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 und wegen Einziehung der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900.

Am 25. Februar 1905 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der

Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die jetzt im Umlauf befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 werden einberufen und eingezogen.

Die Ausgabe der Banknoten zu 10 Kronen ist im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Teil 4. Kapitel und im Sinne des ungarischen Gesetzartikels XXXIV vom Jahre 1899 auf 160 Millionen Kronen beschränkt; die Österreichisch-ungarische Bank ist daher nur nach Maßgabe dieses Kontingentes verpflichtet, Banknoten dieser Kategorie im Sinne des Artikels 88 der Bankstatuten gegen Noten anderer Kategorien über diesfälliges Verlangen des Präsentanten im Verwechslungswege hinauszugeben.

Die Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 erfolgt nach Maßgabe der Einziehung von Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und der restlichen noch im Umlauf befindlichen Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und zu 50 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone haben hinsichtlich der Einziehung der einberufenen Banknoten zu 10 Kronen im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlauf befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der

Osterreichisch-ungarischen Bank bis 28. Februar 1907 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 28. Februar 1907 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Osterreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 28. Februar 1913 ist die Osterreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 10 Kronen vom 31. März 1900 einzulösen oder umzuwechseln.

Wien, 14. Februar 1905.

### OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

**Biliński**  
Gouverneur.

**Wolfrum**  
Generalrat.

**Pranger**  
Generalsekretär.

(Anhang.)

### Beschreibung der Zehnkrone-Banknote der Osterreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1904.

Die Noten der Osterreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen vom 2. Jänner 1904 haben ein Format von 135 Millimetern Breite und 80 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papiere einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, anderseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche, 125 Millimeter breite und 70 Millimeter hohe, in violetter Farbe gedruckte Notenbild besteht aus zwei geradlinig aneinanderstoßenden Teilen. Der linksseitige Teil zeigt in einer rechteckigen guillochierten Umrahmung auf der deutschen Bildseite oben in der Mitte den stylisierten kaiserlich österreichischen Adler, unter welchem die Textschrift sich befindet. Unterhalb der Textschrift ist in der Mitte eine guillochierte Rosette, rechts und links flankiert von den in acht verschiedenen Landessprachen wiedergegebenen Bezeichnungen des Nennwertes der Note, nämlich Zehn Kronen, in folgender Anordnung:

links die Worte:	rechts die Worte:
<b>DESET KORUN</b>	<b>DESET KRON</b>
<b>DZIESIĘ KORON</b>	<b>DESET KRUNA</b>
<b>ДЕСЯТЬ КОРОН</b>	<b>ДЕСЕТ КРУНА</b>
<b>DIECI CORONE</b>	<b>ZECE COROANE.</b>

Auf der ungarischen Seite ist an Stelle des kaiserlich österreichischen Adlers das Wappen der Länder der ungarischen Krone und an Stelle der verschiedenensprachigen Wertbezeichnungen eine solche auf

beiden Seiten der Rosette nur in ungarischer Sprache mit den Worten „Tiz korona“ angebracht.

Der rechtsseitige, von einem in weißen Linien guillochierten rechteckigen, geradlinigen, schmalen Rähmchen begrenzte Teil enthält in jeder der beiden oberen Ecken einen kreisrunden Schild, in welchem die Ziffer „10“ weiß auf dunklem Grunde erscheint. Diese beiden Schilder verbindet ein Band, auf welchem ebenfalls weiß auf dunklem Grunde auf der deutschen Seite die Worte „Zehn Kronen“, auf der ungarischen Seite aber die Worte „Tiz korona“ sichtbar sind. Die Mitte des Rähmchens trägt im kreisrunden Ausschnitt einen idealen Kinderkopf, welchen oben, rechts und links und unten in der Mitte je eine Guillocherosette flankieren, die auf stufig getonten Guillochefonds ruhen.

Zwischen der unteren Mittelrosette und dem Umfassungsrähmchen liegt eine Tafel, auf welcher mit weißer Schrift auf dunklem Grunde auf der deutschen wie auf der ungarischen Seite die Strafbestimmung steht, lautend: „Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“, beziehungsweise: „A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetetik.“

Der buntfarbige Unterdruck stellt einen in Reliefmanier gravierten Fond dar, bestehend abwechselnd aus einem quadratischen Ornament und der Ziffer „10“. Dieser Fond trägt in der Mitte des Schriftfeldes eine große Ziffer „10“ und ist an dieser Stelle rein rotfärbig.

Die Serienbezeichnung ist auf der deutschen, die Nummernbezeichnung auf der ungarischen Seite der Note in grüner Farbe, und zwar rechts und links von den betreffenden Landeswappen angebracht.

Der Wortlaut des Notentextes samt Firmenzeichnung der Bank lautet im Schriftfelde der Note auf der deutschen Seite:

„Die Osterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

#### Zehn Kronen

in gesetzlichem Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1904.  
**OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.**

**Biliński**  
Gouverneur.

**Schoeller**  
Generalrat.

**Pranger**  
Generalsekretär.“

auf der ungarischen Seite:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kívánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézetinél

#### Tiz korona

törvényes ércpénzt. Bécs, 1904. január 2-án.  
**OSZTRÁK-MAGYAR BANK.**

**Biliński**  
kormányzó.

**Schreiber**  
főtanácsos.

**Pranger**  
vezértitkár.“

Wien, 14. Februar 1905.